

Umlage gemäß § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Letztverbrauchergruppe A	Letztverbrauchergruppe B	Letztverbrauchergruppe C
0,040 ct/kWh	0,027 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage in Höhe von 0,027 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage in Höhe von 0,025 ct/kWh.

Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Letztverbrauchergruppe A	Letztverbrauchergruppe B	Letztverbrauchergruppe C
0,378 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage in Höhe von 0,050 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal eine § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage in Höhe von 0,025 ct/kWh.

Zuschläge gemäß KWKG

Letztverbrauchskategorie A	Letztverbrauchskategorie B	Letztverbrauchskategorie C
0,445 ct/kWh	0,040 ct/kWh	0,030 ct/kWh

Zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Letztverbrauchskategorie A:

Strommengen von Letztverbrauchern bis zu 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchskategorie B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine KWKG-Umlage in Höhe von 0,027 ct/kWh.

Letztverbrauchskategorie C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine KWKG-Umlage in Höhe von 0,030 ct/kWh.